Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE Sektion Erneuerbare Energien

Direktvermarktung

Faktenblatt

Version 1.0 vom 22. November 2017

Was ändert sich ab 1.1.2018 aufgrund des totalrevidierten Energiegesetzes?

- Die bisherige kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird in ein Einspeisevergütungssystem mit Direktvermarktung umgestaltet.
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine KEV erhalten, sowie Betreiber von Anlagen ab 100 kW, die neu ins Fördersystem aufgenommen werden, müssen spätestens ab dem 1. Januar 2020 ihren Strom selber vermarkten.
- Die F\u00f6rderung bleibt erhalten bis zum Auslaufen der Verg\u00fctungsdauer. Produzenten haben eine weitgehende Investitionssicherheit, aber auch den Anreiz, sich an den kurzfristigen Marktsignalen zu orientieren bzw. ihre Einspeisung m\u00f6glichst genau zu prognostizieren.
- Für Anlagen, die nicht in der Direktvermarktung sind, wird die Bilanzgruppe erneuerbare Energien (BG-EE) weitergeführt.

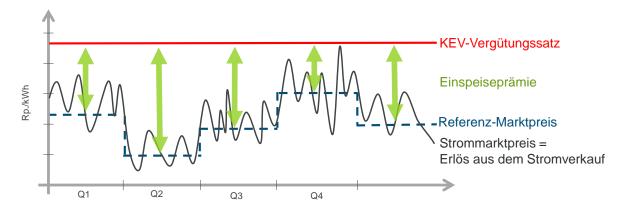
1. Fragen und Antworten zur Direktvermarktung

1.1. Wie funktioniert die Direktvermarktung?

Direktvermarktung bedeutet, dass die Stromproduzenten mit Anlagen in der Einspeisevergütung selber für den Absatz des Stroms verantwortlich sind:

- Die Produzenten suchen sich einen Käufer ihrer Wahl, der ihnen den Strom zu den attraktivsten Konditionen abnimmt.
- Für den ökologischen Mehrwert des Stroms erhalten die Produzenten eine Einspeiseprämie, die von der Vollzugsstelle (bisher Swissgrid) ausbezahlt wird.

Abbildung 1: Vergütung mit Direktvermarktung





Wie in Abbildung 1 dargestellt, bemisst sich die Einspeiseprämie aus der Differenz zwischen einem festgelegten, technologiespezifischen Vergütungssatz (rote Linie) und einem Referenz-Marktpreis (blaue Linie). Wenn der Betreiber zu einem höheren Abnahmepreis (schwarze Linie) als dem Referenz-Marktpreis einspeisen kann, erzielt er höhere Einnahmen als bei der KEV ohne Direktvermarktung. Speist der Betreiber hingegen zu einem tieferen Preis als dem Referenz-Marktpreis ein, erzielt er tiefere Einnahmen als bei der KEV ohne Direktvermarktung.

Den Produzenten in der Direktvermarktung steht es grundsätzlich frei, die Vermarktung ihres Stroms selber vorzunehmen. Da bei der Vermarktung von Strom auch Fahrpläne¹ gemeldet und andere Modalitäten eingehalten werden müssen, ist aber davon auszugehen, dass die meisten Produzenten einen spezialisierten Dritten mit der Vermarktung beauftragen werden (einen sogenannten "Direktvermarkter"). Das Verhältnis zwischen dem Produzenten und seinem Direktvermarkter wird privatrechtlich geregelt.

Diese Ausführungen gelten nur für Anlagen in der Einspeisevergütung (KEV) und nicht für Anlagen mit einer Einmalvergütung oder Mehrkostenfinanzierung (MKF).

1.2. Wird sich meine Vergütung verändern?

Im Mittel bleibt die Einspeisevergütung <u>unverändert</u>. Prognosequalität und marktgerechte Produktion werden aber belohnt, mit der Möglichkeit mehr Einnahmen als mit einer fixen Einspeisevergütung zu generieren.

Der Vergütungssatz und die Vergütungsdauer für Betreiber von Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes eine Vergütung erhalten haben, bleiben unverändert. In der Direktvermarktung wird jedoch nicht der Vergütungssatz ausbezahlt, sondern nur die Einspeiseprämie, welche mit dem Erlös aus dem Stromverkauf ergänzt wird.

1.3. Wer muss wann in die Direktvermarktung wechseln?

Spätestens ab dem 1. Januar 2020 werden Betreiber von grossen KEV-Anlagen ihren erzeugten Strom selber vermarkten müssen. Betroffen sind:

- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die Ende 2017 bereits eine KEV erhalten:
- Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW, die ab 2018 in die KEV aufgenommen werden.

Ein frühzeitigerer Wechsel ist per Quartalsende möglich, kann aber nicht rückgängig gemacht werden. Frühestens erfolgen kann ein Wechsel per 1. April 2018.

1.4. Wer kann freiwillig in die Direktvermarktung wechseln?

Es ist jedem Anlagenbetreiber in der KEV – unabhängig von der Grösse seiner Anlage – erlaubt, auf eigenen Wunsch per Quartalsende in die Direktvermarktung zu wechseln. Ein solcher Wechsel ist endgültig und kann <u>nicht</u> rückgängig gemacht werden. Damit die Anlage in die neue Bilanzgruppe aufgenommen werden kann, braucht es eine Lastgangmessung bzw. einen Smart Meter.

1.5. Wie kann ich in die Direktvermarktung wechseln?

Wechselprozesse werden durch die Vollzugsstelle (Swissgrid) abgewickelt. Die Vollzugsstelle muss drei Monate vor dem Wechsel informiert werden. Für weitere Fragen zum Wechselprozess wenden Sie sich an die Vollzugsstelle (siehe Kontaktangaben unten).

¹ Voraussichtliche viertelstündliche Stromeinspeisung der Anlage ins Netz für den Folgetag.



1.6. Was passiert mit meiner Vergütung, solange ich nicht in der Direktvermarktung bin?

Betreiber von Anlagen ohne Direktvermarktung erhalten wie bisher von der Vollzugsstelle den ganzen Vergütungssatz, der sich aus der Summe von Einspeiseprämie und Referenzmarktpreis zusammensetzt. Die bilanztechnische Abwicklung der Anlage erfolgt wie bisher über die Bilanzgruppe Erneuerbare Energien (BG-EE).

1.7. Was ist ein Bewirtschaftungsentgelt?

Produzenten in der Direktvermarktung – oder für sie vertretend die Direktvermarkter – tragen neu die Verantwortung für die Bilanzierung ihrer Einspeisung. Die damit zusammenhängenden Vermarktungskosten, wie beispielsweise für die Fahrplanerstellung und die Ausgleichsenergie, werden mit einem Bewirtschaftungsentgelt pro kWh entschädigt. Da der Aufwand für die Vermarktung von erneuerbarem Strom je nach verwendeter Technologie variiert (insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Prognostizierbarkeit), fällt das Bewirtschaftungsentgelt verschieden hoch aus.

Die Höhe des Entgelts kann künftig mit Blick auf die Vermarktungskosten, die Ausgleichsenergiekosten und die Entwicklung des Direktvermarkter-Marktes angepasst werden; es soll die tatsächlichen Kosten decken, aber nicht zu einer Übervergütung führen.

Das Bewirtschaftungsentgelt erhalten nur KEV-Anlagen in der Direktvermarktung. Es wird zusammen mit der Einspeiseprämie an die Produzenten ausbezahlt. Anlagen in der Mehrkostenfinanzierung (MKF) sowie KEV-Anlagen, die zum Referenz-Marktpreis einspeisen, erhalten kein Bewirtschaftungsentgelt. Auch Energieversorger, die den Strom aus MKF-Anlagen abnehmen, können kein Bewirtschaftungsentgelt beanspruchen.

1.8. Wozu wird die Direktvermarktung eingeführt?

Die Direktvermarktung führt zu einer besseren Marktintegration von Strom aus erneuerbaren Energien und unterstützt dadurch eine bedarfsgerechte Stromerzeugung. Dies trägt zu einer höheren Netzstabilität und somit zu einer höheren Versorgungssicherheit bei. Gute Produktionsprognosen sowie ein netzdienlicher Einsatz von Speicherung, Steuerung oder Abregelung werden entsprechend belohnt. So entstehen beispielsweise Anreize, bei einer Überproduktion im Netz (negative Preise) die Anlage herunterzuregeln oder mit einem Speicher die Einspeisung auf Stunden mit hoher Last zu verschieben.

2. Weitere Informationen

Fragen zum Wechselprozess: Vollzugsstelle (bis am 31.12.2017 noch Swissgrid)

E-Mail: kev-hkn@swissgrid.ch, Telefon: +41 848 014 014

Konzeptionelle Fragen zur Direktvermarktung: BFE E-Mail: contact@bfe.admin.ch, Telefon: +41 58 462 56 11